

# Informationen über die Fahrrelevanz von Erkrankungen oder Behinderungen zur Vorlage bei einer Fahrschule

Andreas Schale und Hendrik Niemann  
in Zusammenarbeit mit der Fahrschule Günter Taubert (Brandis)  
Version 1.3

**Empfehlung für den Patienten:** Legen Sie der Fahrschule Ihren ärztlichen Befund vor. Der Befund sollte die Empfehlung für eine Beobachtungsfahrt enthalten.

In der Fahrerlaubnisverordnung wird in den §§ 11 und 46 sowie in der Anlage 4 und 6 festgestellt, dass bestimmte Erkrankungen Auswirkungen auf die Kraftfahreignung haben können.

Der Gesetzgeber hat außerdem im § 2 Absatz 1 der Fahrerlaubnisverordnung festgelegt, dass jeder Kraftfahrer, der sich aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, am Verkehr nur teilnehmen darf, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.

Nach einer schweren oder chronisch fortschreitenden Erkrankung ist jeder Autofahrer deshalb verpflichtet, sich ärztlich und gegebenenfalls psychologisch beraten zu lassen. Wer ohne Beratung und entsprechende Vorsorge trotzdem Auto fährt und in einen Unfall verwickelt wird, dem können rechtliche Nachteile entstehen.

Die Durchführung einer Beobachtungsfahrt mit einem Fahrlehrer ist -neben anderen Maßnahmen- **eine** geeignete Möglichkeit, um die aktuelle Fahrkompetenz einschätzen zu lassen. Hierbei kann in einem ersten Schritt beurteilt werden, ob die Voraussetzungen vorliegen, ein Kraftfahrzeug auch in Belastungssituationen sicher zu führen, und ob ein Gefährdungssachverhalt ausgeschlossen werden kann.

**Die Bewertungskriterien für diese Beobachtungsfahrt sollen sich nicht an den Bedingungen orientieren, die für Fahrschüler gelten. Bei Menschen mit krankheitsbedingten fahrrelevanten Einschränkungen, die eine Fahrerlaubnis besitzen und über eine entsprechende Fahrerfahrung vor ihrer Erkrankung verfügen, ist in erster Linie zu beurteilen, ob das Fahrverhalten trotz dieser Einschränkungen sicher genug ist.**

Wir raten unseren Patienten mit einer Erkrankung, die zu fahrrelevanten Beeinträchtigungen führen kann, ihre aktuelle Fahrkompetenz zumindest durch eine Beobachtungsfahrt mit einem Fahrlehrer überprüfen zu lassen.

Wenn eine ausreichende Fahrkompetenz vorliegt, kann eine **Bescheinigung** über die Durchführung einer Beobachtungsfahrt dem Patienten helfen, nachzuweisen, dass er seine Vorsorgepflicht ernst genommen hat. Wir halten diesbezüglich eine detaillierte Beurteilung der Fahrkompetenz in folgenden Bereichen für sinnvoll:

<ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeughandhabung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abstand halten</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verhalten an Kreuzungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Geschwindigkeit</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Spurverhalten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sichere Beachtung anderer Verkehrsteilnehmer</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sichern beim Spurwechsel, Überholen und Einfädeln</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorausschauendes Fahren und Früherkennung von Gefahrensituationen</li></ul>

Ein geeignetes Formular zur Bescheinigung einer Beobachtungsfahrt durch eine Fahrschule wurde dem Patienten ausgehändigt. **Eine Beobachtungsfahrt ist keine amtliche Abklärung der Fahreignung.**

Im Rahmen einer Beobachtungsfahrt kann sich ergeben, dass gegenwärtig keine ausreichende Fahrkompetenz besteht. In diesem Fall halten wir es für geboten, den Patienten über weitere Maßnahmen zur Abklärung oder Verbesserung seiner Fahrkompetenz zu beraten (z. B., Durchführung eines Fahrtrainings, amtliche Abklärung der Fahreignung durch die Führerscheinstelle, Einholung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens).